

GEMEINDE	LOTTSTETTEN
GEMARKUNG	LOTTSTETTEN
LANDKREIS	WALDSHUT

STELLPLATZSATZUNG

>>LOTTSTETTEN<<

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358 ber. S.416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten in der Sitzung vom folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Ortsmitte von Lottstetten. Insbesondere für folgende Bereiche:

- **Hauptstraße (Teilbereich)**
- **Dietenbergstraße (Teilbereich)**
- **Bahnhofstraße (Teilbereich)**

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 16.04.2026

§ 2

Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- a) Diese Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird wie folgt festgesetzt:

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

- Für Wohnungen bis 50 m² - 1,0 Stellplätze
- Für Wohnungen über 50 m² - 1,5 Stellplätze
- Für Wohnungen über 100 m² - 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

- b) Die Berechnung der maßgeblichen Fläche der Wohnung erfolgt unter Einbeziehung der Außen- und Innenwände, der Nebenräume und der Erschließungsflächen, einschließlich der Treppen, innerhalb der Wohneinheit.
- c) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste Zahl aufzurunden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt:

Lottstetten, den 16.04.2026

.....
Andreas Morasch
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Lottstetten, den

.....
Andreas Morasch
Bürgermeister